

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Höchstspannungsleitungsbau: Unterstützt die Landesregierung die Erdverkabelung beim Projekt EnLAG 16?

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 17.01.2023 - Drs. 19/313 an die Staatskanzlei übersandt am 18.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 02.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Höchstspannungsleitungsbau beschäftigt die Gemeinde Hilter a. T. W. und die Stadt Melle im Projekt „EnLAG 16“, das in § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) als Pilotvorhaben ausdrücklich mit einer Erdkabeloption aufgenommen ist. Im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung hat das für das Raumordnungsverfahren zuständige Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems insbesondere in Bezug auf die Prüfung zu den dort bezeichneten Engstellen 2 und 4 (siehe auch Seite 88 und 91 der Landesplanerischen Feststellung) ausgeführt, dass eine Freileitung nur dann eine umweltverträglichere Variante sei, wenn Gründe erkennbar würden, wonach eine Teilerdverkabelung an diesen Stellen nicht genehmigungsfähig sei. Eine Teilerdverkabelung ist in diesen Bereichen daher zu prüfen.

Der heutige Umweltminister und damalige Landtagsabgeordnete Christian Meyer hat, wie die *Neue Osnabrücker Zeitung* am 07.09.2018 berichtete, der Bürgerinitiative (BI) „Keine 380-kV-Leitung am Teuto“ zur Verlegung des Erdkabels seine volle Unterstützung zugesagt. Auf Seite 49 des Koalitionsvertrages vereinbarten die Koalitionäre der neuen rot-grünen Landesregierung: „Unter Berücksichtigung der örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten wird eine Erdverkabelung weiteren Freileitungen vorgezogen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der beschleunigte Netzausbau ist für die Energiewende und das Erreichen der Klimaziele unabdingbar. Die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Wehrendorf und Lüstringen, die im Energieleitungsausbaugesetz unter der Nr. 16 geführt wird, ist eine wichtige Nord-Süd-Verbindung im Übertragungsnetz des Netzbetreibers Amprion zur Erreichung der Klimaschutzziele und wird dringend und zeitnah gebraucht. Die neue Leitung wird zudem einen Beitrag zur Senkung der Redispatchkosten und damit zur Entlastung der Stromverbraucher leisten.

Daher sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, dass unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ein möglichst raum- und umweltverträglicher Trassenverlauf entwickelt wird, der die beiden betroffenen Gemeinden möglichst gering belastet. Die Prüfung und Umsetzung der Teilerdverkabelungsoption kann im vorliegenden Fall einen Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz leisten und wird von der Landesregierung grundsätzlich begrüßt.

Die für das Verfahren zuständige Planfeststellungsbehörde ist nach dem im § 43 Abs. 3 EnWG verankerten Abwägungsgebot verpflichtet, die bestmögliche und rechtlich zulässige Option unter sämtlichen, ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im laufenden Planfeststellungsverfahren zu identifizieren.

Dazu hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Antragsunterlagen eine Variantenbetrachtung vorzulegen, um die Auswahl der Antragstrasse und die Arten ihrer Ausführung (Freileitung oder Erdkabel), sofern nach den Vorschriften des EnLAG Auslösekriterien für eine Teilerdverkabelung gegeben sind, zu begründen. Dies gilt auch im vorliegenden Fall für die Planungsabschnitte Placke und Borgloh. Für die jeweiligen Varianten sind dabei vom Vorhabenträger die jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange, aber auch die Maßgaben der landesplanerischen Feststellung mit in eine vergleichende Betrachtung einzubeziehen.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen wurde im Zeitraum vom 4. Juli 2022 bis einschließlich 3. August 2022, gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form durchgeführt. Derzeit werden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen ausgewertet und fließen im Anschluss an das Anhörungsverfahren in eine sachgerechte Abwägung ein.

1. Liegen der Landesregierung Einschätzungen vor, weshalb eine Teilerdverkabelung in den bezeichneten Erdkabelabschnitten bei Borgloh und Placke nicht genehmigungsfähig sein könnte? Wenn ja, welche?

Nein. Das Netzausbauprojekt befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Der Vorhabenträger Amprion muss die Planfeststellungsbehörde durch abwägungsgerechte und prüffähige Antragsunterlagen in die Lage versetzen, das Genehmigungsverfahren entsprechend rechtssicher durchzuführen. Dabei sind Planungsalternativen in geeigneter Planungstiefe bereits im Vorfeld des formalen Genehmigungsverfahrens detailliert auszugestalten. Zu den im Planfeststellungsverfahren eingereichten Unterlagen gehört u. a. eine separate Unterlage „Variantenvergleich Placke und Borgloh“.

2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass rechtliche oder/und örtliche Gegebenheiten vorliegen könnten, die die Erdverkabelung in den benannten Bereichen nicht zuließen?

Nein. Der vorliegende Rechtsrahmen (EnLAG § 2 Abs.1 Nr.6) bestimmt die Vorgehensweise bei der Planung einer neuen Höchstspannungsleitung. Ziel der Landesregierung ist, mehr (Teil-)Erdverkabelung durchzuführen.

3. Der zusätzliche Leitungsbau ist Teil der Energiewende. Unterstützt die Landesregierung die Gewinnung von Erkenntnissen zum Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz an den in § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG genannten Pilottrassen und forciert so die Energiewende?

Grundsätzlich unterstützt die Landesregierung die Gewinnung von Erkenntnissen durch den Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsnetz. Bei dem besagten Netzausbauprojekt zwischen Wehrendorf und Lüstringen plant der Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf–Lüstringen auf Grundlage des durch das EnLAG vorgegebenen Pilotcharakters auf einer Strecke von ca. 25,5 km als Kombination aus Freileitung und Teilerdverkabelung (TEV). Im laufenden Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger auf einer Länge von ca. 8,9 km die TEV als Pilotstrecke zur Erprobung beantragt. Dies macht deutlich, dass die Option der Teilerdverkabelung auch im vorliegenden Fall zur Konfliktbewältigung bereits vom Vorhabenträger angestrebt wird, um eine raumverträgliche Trassenvariante zu realisieren. Im Übrigen wurden in Niedersachsen im bundesweiten Ländervergleich bereits heute die größten Anteile möglicher Pilotstrecken zur Teilerdverkabelung auf der Grundlage des EnLAG genehmigt bzw. realisiert.